

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Urbar für das Haushaltsjahr 2007 vom 16.03.2007

Der Ortsgemeinderat Urbar hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57, BS 2020-1) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde vom 12.03.2007 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	765.330 €
in der Ausgabe auf	765.330 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	186.700 €
in der Ausgabe auf	186.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

§ 3

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbsteuer

360 v. H.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	78 €
für den zweiten Hund	102 €
für jeden weiteren Hund	144 € jährlich.

§ 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500 € |
| Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 600 € |
| b) eine Einzelgrabstätte (doppelt tief) | 900 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 1.200 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 375 € |
| 2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene nach § 13 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	375 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	750 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	375 €
 Wahlgräber (einfach tiefe Gräber) nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
a) Einzelgrabstelle	750 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	750 €
für jede weitere Bestattung	750 €
 2. Wahlgräber (Tiefgräber) nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	800 €
für zweite Bestattung	750 €
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je	800 €
für weitere Bestattungen je	750 €
Urnenreihengräber nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung je Beisetzung	375 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 6 Tagen	50 €
für jeden weiteren Tag	10 €
b) einer Urne bis zu 6 Tagen	25 €
für jeden weiteren Tag	5 €

§ 5

Deckungsfähigkeit:

Die Ausgabensätze der einzelnen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes werden innerhalb ihres Unterabschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Verfügungsmittel sind nicht deckungsfähig. Gesonderte Deckungsvermerke im Verwaltungshaushalt bleiben unberührt.

§ 6

Als „unerheblich“ im Sinne des § 100 GemO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 €

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.03. bis 03.04.2007 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) - außer samstags und an Sonn- und Feiertagen - im Rathaus in 55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 22, öffentlich aus.

Urbar, den 16.03.2007

Ortsgemeinde Urbar

(DS) gez.

(Josef Perscheid)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar-Oberwesel

(DS) gez.

(Thomas Bungert)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung (BS 2020-1) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind **oder**
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung St.Goar-Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Oberwesel, den 16.03.2007
Verbandsgemeindeverwaltung
St.Goar-Oberwesel

(DS) gez.
(Thomas Bungert)
Bürgermeister